JOURNAL

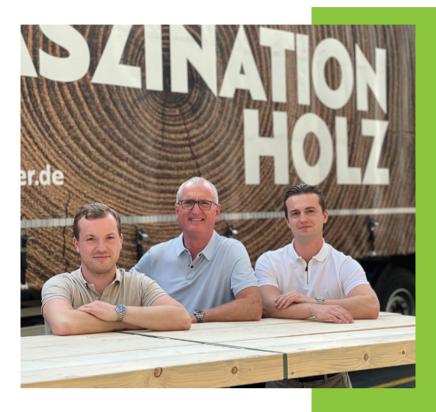




Der Informationsdienst der Clostermann & Jasper Partnerschaft mbB

www.clostermann-jasper.de

FAMILIENTRADITION TRIFFT MODERNE – EINBLICKE IN EINE TRADITIONELLE BRANCHE



ÜBER DAS UNTERNEHMEN

Die Johann Erhard Meyer GmbH & Co. KG ist ein seit 1848 bestehendes Familienunternehmen mit mehr als 30 Mitarbeitern für Import und Verkauf von Schnittholz, Holzwerkstoffen und Bauelementen

Das Unternehmen ist auditiert und führt das FSC-Zertifikat sowie das PEFC-Zertifikat. In einer Zeit, in der ökologische Verträglichkeit und nachhaltiges Bauen immer bedeutender werden, engagiert sich die Johann Erhard Meyer GmbH & Co. KG aktiv in diesem Bereich.



www.holzhandel-meyer.de

ANCHE UND LESER,

mit sommerlichem Gruß präsentieren wir Ihnen die neue Ausgabe des Journals mit Neuigkeiten über unsere Kanzlei und spannenden Berichten aus der Steuerwelt.

LIEBE LESERINNEN



Unter anderem erfahren Sie bei den Informationen zum Nachhaltigkeitsbericht, wie CJP mit dem Thema Nachhaltigkeit umgeht. Außerdem wartet in unserem diesmaligen Interview mit der Johann Erhard Meyer GmbH & Co. KG ein interessanter Einblick in eine traditionelle Branche auf Sie.

Wir wünschen Ihnen viel Freude beim Lesen und stets sicheres Unternehmen.

Ihre Clostermann & Jasper Partnerschaft

Interview im Juni 2023 mit Jonathan Melchers

Was zeichnet das Unternehmen Johann Erhard Meyer GmbH & Co. KG und dessen Geschäftsmodell besonders aus?

Unser Unternehmen zeichnet sich durch seine langjährige Familientradition und das moderne, innovative Geschäftsmodell aus. Mit mehr als 30 kompetenten Mitarbeitenden legen wir großen Wert auf eine familiäre Arbeitsatmosphäre, Sachverstand und gegenseitiges Vertrauen. Durch unseren modernen Maschinenund Fuhrpark können wir Kundenwünsche zeitnah, flexibel und mit höchstem Qualitätsstandard erfüllen.

Ihr Unternehmen gehört zu einer traditionellen Branche – mit welchen Herausforderungen kämpfen Sie dabei in der aktuellen Zeit besonders?

Einerseits sind wir aktuell mit der schwächelnden Wirtschaft und der damit einhergehenden Zurückhaltung bei Investitionen konfrontiert. Die aktuelle Lage hat dazu geführt, dass viele Unternehmen vorsichtiger agieren.

Hinzu kommen die starken Preisschwankungen bei den Holzpreisen. In den letzten Jahren, insbesondere seit Beginn der Corona-Pandemie, erleben wir erhebliche Schwankungen bei den Marktpreisen für Holzerzeugnisse.

Gleichzeitig bieten sich Chancen durch die kontinuierlich wachsende Nachfrage von umweltfreundlichen Baumaterialien – vom Bauholz bis hin zur natürlichen Dämmung. Denn der Holzbau bietet durch die Möglichkeit der weitreichenden Vorfertigung nicht nur schnellere und effiziente Bauprozesse, sondern bindet gleichzeitig CO2.

Was macht aus Ihrer Sicht eine gelungene Zusammenarbeit aus?

Als norddeutscher Holzhändler kommt uns da gleich das Wort "hanseatisch" in den Sinn. Was wir gleichsetzen mit Verlässlichkeit, Ehrlichkeit, Bescheidenheit und Effizienz.

Eine gute Zusammenarbeit entsteht, wenn respektvoll miteinander umgegangen wird und auf gegenseitiges Vertrauen gebaut werden kann. Genau das erleben wir tagtäglich mit unseren Kunden und Mitarbeitern, mit denen wir langjährige Beziehungen pflegen.

Erzählen Sie von einem gemeinsamen Projekt mit CJP. Worin lag bei dieser Zusammenarbeit der Mehrwert für Ihr Unternehmen?

Wir denken da gerne an die Geschäftsübernahme des Holzhandels Voß und Sohn GmbH in Oyten. CJP brachte 2017 die Geschäftsführungen beider Firmen zusammen und führte konstruktive Verhandlungen über die optimalen Bedingungen der Firmenübergabe. Dank ihrer umfassenden Kenntnisse über die wirtschaftliche Situation beider Unternehmen konnte die Kanzlei Lösungsvorschläge erarbeiten und sogar bei den Finanzierungsgesprächen mit den Banken aktiv unterstützen. Die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit CJP ermöglichte eine reibungslose und erfolgreiche Übergabe, für die wir ihre professionelle Beratung und Unterstützung schätzen.

Johann Wolfang von Goethe war ein Genie mit vielen Gesichtern. Einst sagte er: "Erfolg hat drei Buchstaben: TUN". Was denken Sie über diese Aussage?

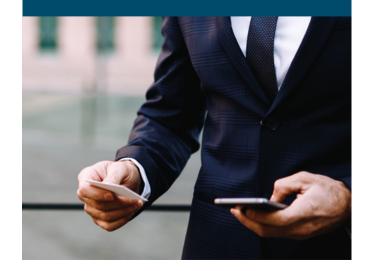
Es unterstreicht die Bedeutung von Handeln und Umsetzen, um Ziele zu erreichen. Ideen und Pläne allein reichen nicht aus; es erfordert aktives Engagement und Durchführung. Die Aussage ermutigt dazu, nicht nur zu planen, sondern auch zu handeln und die notwendigen Schritte zu unternehmen, um die gewünschten Ergebnisse zu erzielen. Wir sind täglich damit konfrontiert, schnelle Entscheidungen zu treffen und manchmal muss man dabei aus dem Bauch heraus handeln. Dabei läuft bestimmt auch mal etwas anders, als wir es uns vorstellen. Aber nur wer nichts macht, macht auch keine Fehler. Wichtig ist es, aus Fehlern zu lernen und so mit dem TUN nachhaltig erfolgreich zu sein.

Wir bedanken uns sehr für die spannenden Einblicke.

DIGITALE VISITENKARTEN

Nachhaltigkeit und Digitalisierung bilden zentrale Faktoren für uns bei CJP.

Papierhafte Visitenkarten waren bisher natürlich im Berufsleben wichtig, um sich zu vernetzen – aber geht es auch smarter? Wir meinen ja und sind daher nun auch von unseren bisherigen Visitenkarten (im nichtnachhaltigen Papierformat) auf digital umgeschwenkt. Anstatt eine hohe Anzahl von Visitenkarten zu bedrucken, hat jeder unserer Mitarbeiter seine einzigartige, wiederverwendbare Visitenkarte, die lediglich vom Gegenüber per Smartphone eingescannt werden muss und schon sind alle wichtigen Informationen geteilt und können einfach abgespeichert werden (und damit auch nicht mehr verlegt werden). Ganz einfach geht das via NFC oder QR-Code. Neben Kosten und Zeit, die eingespart werden, ist das Ganze extrem umweltfreundlich.



EIN BEITRAG ZUR STEUERGESTALTUNG FOLGE 12: VERMÖGENSNACHFOLGE BEI PATCHWORKFAMILIEN – FAMILY OFFICE ALS LÖSUNG?

Die private Vermögensnachfolge kann für viele Familien und gerade bei Unternehmerfamilien eine große Herausforderung sein.

Umso spannender gestaltet sich dies bei Patchworkfamilien.
Denn insbesondere im Falle des Todes eines Unternehmers mit
Patchwork kann es schwierig sein, das Vermögen gerecht und
nach den Wünschen des Verstorbenen und der Nachfolger zu
verteilen.

Unter einer Patchworkfamilie wird im Allgemeinen eine Konstellation verstanden, bei der ein Ehegatte zumindest ein Kind mit einer anderen Person hat. Bringen sogar beide Partner eigene, nicht gemeinsame Kinder in die Beziehung ein, wird es – zumindest in Sachen Erb- und Steuerrecht – komplex.

Dies fängt schon bei der Frage des Testaments an: Von einer klassischen Gestaltung in Anlehnung an das sogenannte Berliner Testament in Form der gegenseitigen Einsetzung zum Alleinerben der Eheleute und der Einsetzung der (Stief-)Kinder als Schlusserben wird in einem Patchwork regelmäßig (aufgrund des Gerechtigkeitsempfindens der Beteiligten) wohl abzuraten sein. Aus erbschaftsteuerlicher Sicht hat diese Konstruktion auch den Nachteil dass die bestehenden Erbschaftsteuerfreibeträge der jeweiligen Kinder nach dem Tod des Erstversterbenden nicht ausgenutzt werden können. Insbesondere bei Vorhandensein von erheblichem Vermögen dürften flankierende Vermächtnisse zugunsten der Kinder auch nach dem Ableben des Erstversterbenden steuerlich sinnvoll sein (z. B. durch ein sogenanntes Supervermächtnis).

Auch eine Möglichkeit wäre es, die besondere Konstellation durch ein Family-Office zu Lebzeiten zu erschaffen und die Nachfolgenden bereits entsprechend einzubinden. Das Family-Office kann hier nahezu alle denkbaren Rechtsformen abbilden. In diesem Zusammenhang kommen Gesellschaftsformen wie beispielsweise eine GbR, OHG, KG sowie GmbH und AG in Betracht.



Es wird hierbei das Vermögen entsprechend (steuerlich optimiert) auf die neue Gesellschaft übertragen. Neben rechtlichen, steuerlichen und ethischen Aspekten, welche den Erhalt des privaten Großvermögens fördern sollen, spielen auch wirtschaftliche Aspekte eine tragende Rolle. Mit dem Family-Office als Organisationsform beabsichtigt der Vermögensinhaber im Wesentlichen, folgende drei Ziele zu erreichen: Vermögenserhaltung, Vermögensmehrung und Vermögenskontrolle. Hier spielt auch die Nachfolge eine zentrale Rolle.

Durch die Poolung des Vermögens und der aktiven Verteilung von Aufgaben und Rollen kann so bereits die nächste Generation eingebunden werden und alle Beteiligten finden im Optimalfall einen sinnvollen Platz am "Tisch". Daher eignet sich das Modell sehr für eine (private) Nachfolge mit umfangreichem Vermögen.

Es braucht aber nicht zwingend sofort ein Family-Office: Bei der Nachfolgeplanung ist entscheidend, herauszufinden, was dem Schenker/Erblasser wichtig ist. Hier gibt es kein Schwarz oder Weiß. Um Streitigkeiten vorzubeugen, sollten alle Familienmitglieder und Berater rechtzeitig in die Planungen einbezogen werden.

Bei Fragen stehen wir Ihnen sehr gerne mit unseren Steuer- und Fachberatern für Ihre Nachfolge zur Seite.

Ihre Ansprechpartnerin:



SENIOR MANAGER

LL.M.

Wirtschaftsprüferin

Steuerberaterin

Certified Valuation Analyst (CVA)

m-leopold@clostermann-jasper.de

Marie-José Leopold

HERZLICHEN GLÜCKWUNSCH, LIEBE MARIE!

"Hindernisse und Schwierigkeiten sind Stufen, auf denen wir in die Höhe steigen." (Friedrich Nietzsche)

Marie-José Leopold hat kürzlich das Wirtschaftsprüfer-Examen erfolgreich bestanden und ist bereits zur Wirtschaftsprüferin bestellt worden – was für ein toller Erfolg! Marie hat in ihrer Karriere bei CJP schon einige fachliche Herausforderungen (Steuerberaterin, Master of Laws sowie den Fachtitel als CVA) mit scheinbarer Leichtigkeit absolviert.

Wir freuen uns daher umso mehr, dass Du auch die WP-Herausforderung meistern konntest und dass Du, liebe Marie, diese neue Karrierestufe erreicht hast. Nun kannst Du Dich nicht nur über den Zugewinn von umfangfreichem neuen Fachwissen freuen, sondern auch über damit einhergehende neue Aufgaben bei CJP.

Über das Ergebnis einer kontinuierlichen Karriereentwicklung bei CJP freuen wir uns als Kanzlei natürlich auch sehr und sind stolz, dass wir einen Karriereweg wie diesen ermöglichen und begleiten können. Dies ist gelebter Teil unserer Unternehmenskultur bei CJP!



Liebe Marie, wir wünschen Dir nochmal ganz viel Erfolg und Freude als Wirtschaftsprüferin und viele spannende Aufgaben in unserer Kanzlei!

Ihr Ansprechpartner:



Tobias KiehlPARTNER
MBA · LL.M. Taxation · Wirt.-Jur. LL.B.
Steuerberater

u.a. Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.) Zert. Berater für den Kauf und Verkauf von Unternehmen/M&A (IFU/ISM gGmbH)

tk@clostermann-jasper.de 0421 16237-0

■ GEMEINNÜTZIGE VERMÖGENSNACHFOLGE – EINE GUTE (STEUER–)IDEE?

Gemeinnütziges Vermögen zu übertagen wird immer beliebter. Dies kann zu Lebzeit oder per Tod erfolgen.

In den letzten Jahren hat sich das Bewusstsein für soziale Verantwortung deutlich gesteigert. Immer mehr Menschen möchten ihr Vermögen für einen guten Zweck nutzen und dabei ihre Werte und Überzeugungen zum Ausdruck bringen. Dies kann neben der Motivation, Gutes zu tun auch noch weitere Beweggründe haben: zum Beispiel in Ermangelung geeigneter Nachfolge für ein Unternehmen. Nicht immer können oder wollen nämlich Eheleute oder Kinder in die Fußstapfen des Unternehmers treten. Auch kann die Überlegung darin bestehen, das erschaffene Vermögen vor Zersplitterung oder vor Zugriff Dritter zu schützen oder seinen Willen zukunftssicher festzulegen.



Eine Stiftung kann hier die angestrebte Lösung sein. Diese kann sowohl private Zwecke (Familienstiftung) als auch gemeinnützige Zwecke verfolgen. Die Familienstiftung ist steuerlich nicht besonders gefördert und soll im Kern der dauerhaften und generationenübergreifenden Familienförderung dienen – im Gegensatz zur gemeinnützigen Stiftung. Diese verfolgt steuerbegünstigte Zwecke, wenn sie ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke i. S. der \$\$ 52 ff. AO verfolgt. Bei der Bildung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs oder der Übertragung eines solchen auf eine gemeinnützige Stiftung sind einige Besonderheiten zu beachten, um die Gemeinnützigkeit nicht zu gefährden.

Gemeinnützige Stiftungen können wesentliche steuerrechtliche Vorteile bieten. Die Zuwendung an eine gemeinnützige Stiftung kann gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. b ErbStG erbschaft- und schenkungsteuerfrei sein (auch eine Erbersatzsteuer alle 30 Jahre wie bei der Familienstiftung erfolgt regelmäßig nicht). Dies ermöglicht eine Übertragung von Beteiligungen oder anderem Vermögen ohne Liquiditätsabfluss. Zudem ist die gemeinnützige Stiftung von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer grundsätzlich befreit, wenn sie nach ihrer Satzung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dient (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG, § 3 Nr. 6 GewStG). Auch mit Blick auf die weiteren Verkehrssteuern (Umsatz-, Grund- und Grunderwerbsteuer) erfolgen steuerliche Befreiungen.

Damit ist die gemeinnützige Stiftung eines der größten steuerfreien Gestaltungsvehikel. Der Grund hierfür ist aus Sicht des Staates, möglichst viel Gemeinwohl zu fördern. Dies kann auch der Ausgangspunkt für eine sog. Doppelstiftung (Verbindung einer gemeinnützigen Stiftung und einer Familienstiftung) darstellen, um die Vorteile der o. a. Steuerbefreiung mit der einer Familienstiftung zu erzeugen.

Gerne beraten wir Sie bei Ihren Überlegungen zur Vermögensnachfolge!

Ihr Ansprechpartner:



Oliver Gampper PARTNER

Dipl.-Volksw. Wirtschaftsprüfer

og@clostermann-jasper.d

SOMMER, SONNE, A1

Wenn Sie von Nord nach Süd durch Deutschland cruisen, führt an der Autobahn A1 kaum ein Weg vorbei.

Eine andere A1 sollten Sie bitte im Blick behalten, und zwar, wenn Ihre Mitarbeitenden im Ausland tätig werden: die A1-Bescheinigung.

Hintergrund: Für Angestellte, die in Deutschland beschäftigt sind und vorübergehend im EU-Ausland (inkl. Island, Norwegen, Schweiz, Liechtenstein, Nordirland und Vereinigtes Königreich Großbritannien) eingesetzt werden, gelten gegebenenfalls weiterhin die deutschen Rechtsvorschriften zur sozialen Sicherheit. Die A1-Bescheinigung dient in diesem Zusammenhang als Bescheinigung über die Sozialversicherungsvorschriften und weist nach, dass während einer Entsendung weiterhin das Sozialversicherungsrecht des Entsendelandes gilt. Ebenso dient die A1-Bescheingung als Bestätigung, dass für die entsandte Person in einem anderen Staat keine Beiträge zu zahlen sind.



Basierend auf den Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und 987/2009 besteht eine Mitführungspflicht in jedem EU-Mitgliedstaat, in dem einer Beschäftigung nachgegangen wird. Wenn die A1-Bescheinigung nicht vorgelegt werden kann, drohen Verwarnungsgelder und es kann passieren, dass eine Arbeit niedergelegt werden muss oder kein Zutritt zu einem Gelände gewährt wird.

Wichtig: Eine Entsendung liegt nicht nur dann vor, wenn Mitarbeiter/innen für ein Projekt beispielsweise für 4 Monate ins Ausland gehen. Auch kurze Meetings, Workshops oder ein Tankvorgang während der Dienstzeit im EU-Ausland erfordern nach den gesetzlichen Rahmenbedingungen eine A1-Bescheinigung. Detaillierte Informationen erhalten Sie bei den jeweiligen Krankenkassen Ihrer Mitarbeitenden und bei der DVKA (Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland).

Beantragung: Unser DATEV-Abrechnungsprogramm bietet uns vielfältige Schnittstellen und digitale Übermittlungswege zu den unterschiedlichen Institutionen. Auch die A1-Bescheinigung kann in den meisten Fällen komfortabel über unser Abrechnungsprogramm DATEV LODAS angefordert und übermittelt werden.

Sofern Sie eine A1-Bescheinigung für Ihre Mitarbeiter benötigen, wenden Sie sich gerne an Ihren Ansprechpartner im CJP-Lohnteam.

Ihr Ansprechpartner:



Torsten Jasper PARTNER Dipl.-Oec. Wirtschaftsprüfer Steuerberater

tj@clostermann-jasper.de 0421 16237-0

SOCIAL-MEDIA-AKTIVITÄTEN

In der heutigen Zeit ist die Social-Media-Präsenz zu einem wichtigen Instrument für Unternehmen geworden, um ihre Reichweite zu erhöhen und mit ihren unterschiedlichen Zielgruppen in Kontakt zu treten.

Dies hat auch CJP erkannt und sein Social-Media-Team auf fünf Mitarbeiter ausgeweitet, um so den umfangreichen und vielseitigen Aufgaben gerecht zu werden.

Ein entscheidender Vorteil bei der Nutzung von Social-Media-Plattformen ist die Möglichkeit, eine größere Zielgruppe zu erreichen und das Markenbewusstsein zu stärken. Durch regelmäßige Beiträge und Interaktionen können wir sowohl unsere Expertise als auch Dienstleistungen präsentieren. Zudem können wir nützliche Informationen über steuerliche Änderungen, Compliance-Anforderungen oder Tipps teilen, um einen Mehrwert zu bieten und unsere Zielgruppe zu informieren.

Wir posten aber auch Beiträge, die unseren Alltag in der Kanzlei oder Freizeitaktivitäten zeigen. Dabei lassen wir unserer Kreativität freien Lauf und kommen immer wieder auf neue Ideen. Denn auch bei uns spielt Mitarbeitergewinnung eine große Rolle!

Social Media ermöglicht uns eine direkte Kommunikation mit den Kunden. Es bietet eine Plattform für den Austausch von Fragen und Antworten, die Stärkung der Kundenbeziehungen und das Sammeln von Feedback. Kunden können uns mit ihrem Anliegen öffentlich oder privat ansprechen, was eine schnelle Reaktion und Problemlösung unsererseits ermöglicht.

Wenn Sie keine Neuigkeiten verpassen wollen, seien es steuerliche Themen oder ganz private Einblicke in die Kanzlei, folgen Sie uns gerne auf:



Instagram & LinkedIn



I NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG IM MITTELSTAND!

Mit der Anfang 2023 neuen EU-weit in Kraft getretenen Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) gewinnt die Nachhaltigkeitsberichterstattung auch für mittelständische Unternehmen stark an Bedeutung.

Ab dem Geschäftsjahr 2025 ist der Lagebericht nunmehr um einen nichtfinanziellen Bericht zu ergänzen, der detailliert über Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsaspekte berichtet. Ausgeweitet wurde die Pflicht für die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf alle nichtkapitalorientierten großen Unternehmen im Sinne des HGB.

Damit stellt die Umsetzung der CSRD-Richtlinien nun auch viele mittelständische Unternehmen vor große Herausforderungen. Inhaltich soll der Nachhaltigkeitsbericht die aktuell noch im Entwurf vorliegenden zwölf Standards der EU abdecken, wie z.B. Klimawandel und Umweltverschmutzung, Arbeitnehmer- und Sozialbelange, Menschenrechte sowie auch die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Hierbei werden die konkret zu berichtenden Aspekte zunächst durch eine Wesentlichkeitsanalyse unternehmensindividuell identifiziert. Anschließend sind die strategische Ausrichtung und Zielsetzung im Hinblick auf



die wesentlichen Aspekte des Unternehmens darzustellen und Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele zu definieren. Auch die Chancen und Risiken sind hier zu erläutern. Ferner müssen die dafür relevanten Kennzahlen und die quantitative Darstellung dieser Zahlen bestimmt werden.

Achtung: Die Berichterstattung unterliegt künftig einer externen inhaltlichen Prüfungspflicht. Wir raten daher allen Unternehmen, sich frühzeitig mit dem Thema zu beschäftigen. Eine solide Nachhaltigkeitsberichterstattung bringt nämlich einen deutlichen Mehrwert: Transparenz und Vertrauen. Investoren, Lieferanten, Kunden, aber auch potenzielle Arbeitnehmer beurteilen Unternehmen zunehmend nach ihrem nachhaltigen Handeln.

Gerne unterstützen wir Sie bei den nächsten Schritten – nehmen Sie Kontakt mit uns auf!

Dana Milenković

Ihre Ansprechpartnerin:



PARTNERIN

Dipl.-Bw. (FH)

Steuerberaterin

Standortleiterin Oldenburg

d-milenkovic@clostermann-jasper.de

VERFAHRENSDOKUMENTATION – WARUM DIGITAL EINE GUTE IDEE IST

Die Verfahrensdokumentation stellt im Unternehmen den Prozess des eingesetzten Datenverarbeitungsverfahren dar, wobei die Darstellung vollständig und schlüssig erfolgen soll.

Genauer gesagt werden die organisatorischen und technischen Prozesse zur Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit der Aufzeichnung und Aufbewahrung der steuerlich relevanten Geschäftsvorfälle und ergänzende Informationen in der Verfahrensdokumentation dargestellt.

Seit 2014 ist eine Verfahrensdokumentation nach GoBD – Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form – für alle Unternehmenden Pflicht. Jede/r Unternehmende und jede freiberuflich tätige Person muss eine Verfahrensdokumentation zur Belegablage vorweisen können.

Die Verfahrensdokumentation kann zu einer mühseligen Angelegenheit werden, da die Detailtiefe enorm ist. Die digitale Lösung kann dabei Abhilfe schaffen!

Bei der Verfahrensdokumentation nach GoBD wird der organisatorisch und technisch ausgeführte Prozess der Verarbeitung steuerlich relevanter Dokumente dargestellt. Hauptsächlich geht es um die Verarbeitung, Ablage sowie Archivierung von digitalen Belegen aus der Buchhaltung und den Kassensystemen. Eine gute Hilfe für die rechtskonforme Darstellung sind GoBD-zertifizierte Dokumentenmanagement-mit-System-Lösungen (DMS). Mit der Digitalisierung von Dokumenten und Belegen werden die internen digitalen Prozesse und Abläufe erfasst und können regelmäßig aktualisiert werden. Bei involvierten Papierbelegen und -dokumenten müssen diese gescannt werden. Das Ziel dabei ist, die digitalisierten Prozesse vollständig zu dokumentieren.

Die Vorteile dabei sind, dass die Grundlage für die Digitalisierung Ihres Unternehmens geschaffen wird. Neue Mitarbeitende haben durch die digitale Zugriffsmöglichkeit einen transparenteren Überblick und können Prozesse besser nachvollziehen, wodurch die Einarbeitung erleichtert wird. Ebenso wird durch den ganzheitlichen digitalen Überblick das Risiko- und Qualitätsmanagement verbessert.

Wichtig dabei ist, dass es kein einheitliches Muster für die richtige Verfahrensdokumentation gibt, denn die Verfahrensdokumentation ist nicht immer gleich! Zusätzlich zu beachten sind hier auch Datensicherheit und der Datenschutz. Die Voraussetzungen für eine digitale Verfahrensdokumentation sind die Durchführung des GoBD-Checks sowie eine GoBD-konforme Software.

Die Anforderungen für die Verfahrensdokumentation variieren und sind individuell – je nach Belegvolumen, Komplexität, und IT-Einsatz. Deshalb sollten Sie sich einen Experten an Ihrer Seite zur Hilfe holen!

Gerne unterstützen wir Sie hierbei!

Ihre Ansprechpartnerin:



Sonja Evans
CONSULTANT

M.Sc.
s-evans@clostermann-jasper.de

Impressum

Herausgeber: Clostermann & Jasper Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft V.i.S.d.P. Tobias Stuber Kleiner Ort 5, 28357 Bremen
T +49 421 16237-0 | F +49 421 16237-250
Stahltwiete 20, 22761 Hamburg
T +49 40 5302965-0 | F +49 40 5302965-650
Kleine Kirchenstraße 7, 26122 Oldenburg
T +49 441 405707010 | F +49 441 4057070-90
info@clostermann-jasper.de
www.clostermann-jasper.de

Realisation:
Al Digital Consulting
www.digitalconsulting.de

Bildnachweis:

Wenn nicht anders gekennzeichnet, liegen die Fotorechte bei Clostermann & Jasper Partnerschaft mbB.

S.1 Johann Erhard Meyer GmbH & Co. KG;

Adobe Stock: BullRun S.2 Adobe Stock: Kim Schneider

S.3 Adobe Stock: Shutter B; Prostock-studio S.4 Adobe Stock: Molnia; GraphicStock

Haftungsausschluss:

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in diesem Journal trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und die Kanzlei von Haftung ausgeschlossen ist. Für Detailinformationen nehmen Sie bitte Kontakt zu uns auf.